



## **Versorgungswerke sind zukunftsfest und generationengerecht**

### **1. Versorgungswerke sind schon heute demografiefest.**

Die bei Freiberuflern überdurchschnittlich steigende Lebenserwartung ist bei berufsständischen Versorgungswerken durch eigene, empirisch erhobene Sterbetafeln in der Systematik sogenannter Generationentafeln bereits heute schon voll eingepreist. Dies deshalb, weil man sich das Dynamisierungspotenzial abgespart hat, das sich aus Umlage und Kapitaldeckung ergeben hätte. Jeder Jahrgang sorgt damit für seine statistische Lebenserwartung vor.

### **2. Versorgungswerke sind in finanzieller Hinsicht nicht vom demografischen Wandel betroffen.**

Berufsständische Versorgungswerke sind ein kapitalbildendes System, das heißt, ein Freiberufler spart im Versorgungswerk seine Rente in einem „Kapitaltopf“ an. Dadurch, dass Beiträge auf dem Kapitalmarkt angelegt werden, können die Versorgungseinrichtungen nicht völlig unabhängig, aber losgelöster als die gesetzliche Rentenversicherung von der Zahl ihrer Beitragszahler Renten erwirtschaften.

Ganz im Gegenteil zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der demografische Wandel wird vor allem den Altersvorsorgesystemen zusetzen, die auf einer reinen Umlagefinanzierung basieren. Klar ist, das reine Umlageverfahren ist aufgrund des unumkehrbaren demografischen Wandels alles andere als zukunftsfest. Hier wird keine Rente angespart, sondern die eingenommenen Beiträge werden sofort an die heutigen Leistungsempfänger ausgeschüttet. Deswegen bedeuten weniger Beitragszahler oder mehr Rentner direkt ein Problem für ein reines Umlagesystem.

## Zur Entstehung und Entwicklung von Versorgungswerken

Als erstes berufsständisches Versorgungswerk entstand im Jahr 1923 die Bayerische Ärzteversorgung. Entscheidender Antrieb für diese Gründung war die massive Vernichtung des Alterssicherungskapitals der Ärzte aufgrund der Inflation nach dem Ersten Weltkrieg. Es gab damit zum ersten Mal eine soziale Sicherung, die die Eigeninitiative und Solidarität der Ärzte mit der Durchsetzungsmacht des öffentlichen Rechts kombinierte. Eine echte Innovation in der deutschen Sozialpolitik zu Beginn des letzten Jahrhunderts.

Ähnlich die Situation nach dem Zweiten Weltkrieg: Während die gesetzliche Rentenversicherung nur im Mai 1945 keine Renten auszahlte, waren die Rücklagen der Freiberuflerinnen und Freiberufler erneut nahezu vernichtet. Eine Ausnahme: Die Ärzte in Bayern, die über ihre Versorgungseinrichtung Leistungen erhielten. So wurde das Sondersystem Versorgungswerk Vorbild für andere Kammerbereiche und Berufsstände.

Entscheidend für die Verbreitung der berufsständischen Versorgung war die Rentenreform im Jahr 1957. Der damalige Deutsche Bundestag verweigerte mit Mehrheit den Freien Berufen die Aufnahme in die gesetzliche Rentenversicherung und schloss sie vom Recht der Selbstversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Sie sollte sich auf die Arbeitnehmer und weitere genau definierte schutzbedürftige Gruppen konzentrieren, deren soziale Lage durch massiven Einsatz von Beitrags- und Steuermitteln nachhaltig gebessert werden konnte.

Dagegen verlangte die Bundesregierung im Jahr 1957 von den Freien Berufen, ihre Alterssicherung in eigener Verantwortung zu regeln, da sie der gesellschaftlichen Solidarität nicht bedürften. Dies taten die Versorgungswerke und ihre Mitglieder mit großem Engagement und Erfolg. Das damals neue System hat sich seitdem bewährt.

Dass die Renten der Versorgungseinrichtungen heute höher und besser gegen Schwankungen in der Demografie oder auf dem Kapitalmarkt abgesichert sind, ist also kein Privileg, sondern eine Frage des Systems. Dass der Gesetzgeber es verpasst hat, ebensolche Mechanismen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verankern und die Renten gegen das Risiko des demografischen Wandels abzusichern, ist weder eine Privilegierung noch ein Verschulden der Freien Berufe – im Gegenteil.

\* \* \*